

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
(FL/019/2010)

Sitzung am: 26.04.2010

Beschluss zu: V0331/09

Gegenstand:

Genehmigung, Insolvenz befangene Forderungen für die Dauer des Insolvenzverfahrens niederzuschlagen

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften genehmigt für bereits vorliegende und zukünftig auftretende Fälle die (jeweils unbefristete) Niederschlagung Insolvenz befangener Forderungen. Voraussetzung ist, dass im Einzelfall für jede niederzuschlagende Forderung folgende Sachverhalte kumulativ vorliegen:

- über das Vermögen der/des Forderungsschuldnerin/Forderungsschuldners wurde durch Beschluss nach § 27 InsO das Insolvenzverfahren eröffnet,
- die Forderung wurde durch die Landeshauptstadt Dresden nach § 174 InsO zur Tabelle angemeldet und
- für die Forderung steht der Landeshauptstadt Dresden kein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht (§§ 47 – 50 InsO) zu.

Hartmut Vorjohann
Vorsitzender